



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

4. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2007	Nummer 16
-------------	--------------------------------------	-----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Windpark Mahlwinkel GmbH in 39307 Genthin, Berliner Chaussee 50 für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort in 39517 Mahlwinkel 247

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin, Haubachstraße 37 für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen am Standort in 39221 Biere 248

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Windpark Wegenstedt GmbH, Berliner Chaussee 50, 39307 Genthin für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen am Standort Wegenstedt 249

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Genehmigungsantrag der Timmermans GmbH in Wanzleben nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser am Standort Wanzleben 250

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage einschließlich Biogasanlage am Standort Gemarkung Wust, Flur 7, Flurstücke 38/9 und 38/10 durch die Firma GbR Reich „Trübenniederung“, Rathenower Straße 3 in 39524 Wust 250

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gem. § 16, Abs. 1 BImSchG der Fa. Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg, Alt Salbke 6-10 zur wesentlichen Änderung einer Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteilen oder mehr je Tag hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit lamellarem und globularem Graphit mit einer Produktionsleistung von 13.000 t/a guter Guss auf 20.000 t/a guter Guss am Standort Magdeburg 251

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen der Fa. Boreas Energie GmbH in Woltersdorf 252

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma TAMINCO GmbH in 06237 Spergau zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorochinchlorid am Chemiestandort Leuna, Gemarkung Spergau 252

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma FRPCS GmbH in 06729 Elsteraue, OT Alttröglitz, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur

Herstellung von Weizenstärke einschließlich  
Mühle am Standort des Chemie- und Indust-  
rieparks Zeitz 253



# SACHSEN-ANHALT

## Landesverwaltungsamt

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 66 / 20.70 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 114 m und einem Rotordurchmesser von 70 m der WSB Neunte Windpark GmbH & Co. KG am Standort Salzfurkapelle in einem Windpark mit mehr als 20 Windkraftanlagen 253
  - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,91 MW einschließlich Biogaserzeugungsanlage der Bauherrengemeinschaft Jörg Liestmann und Bernd Schulz am Standort Kleinau 254
  - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol aus zuckerhaltigen Säften mit einer Produktionskapazität von 200.000 m<sup>3</sup> Bioethanol pro Jahr der Fa. fuel 21 GmbH & Co. KG am Standort Klein Wanzleben 254
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Verlegung des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma LOGOIL GmbH in 06120 Halle/Saale, Heinrich-Damerow-Straße 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermokatalytischen Verwertung von Abfällen, einschließlich einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen am Standort Halle (Saale) 255
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst 255
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung zur Beseitigung von Abwasser aus der Biodieselanlage; 1. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62632-02-01-07 256
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung von Abwasser; 9. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62631-61-29-07 256
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung von Abwasser aus dem Kraftwerksbetrieb; 1. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62631-61-28-07 256
4. Verwaltungsvorschriften
- B. Untere Landesbehörden**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
    - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Haldensleben 257
  - 2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
- 1. Landkreise
  - 2. Kreisfreie Städte
  - 3. Kreisangehörige Gemeinden
- D. Sonstige Dienststellen**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Rottleberode im Zuge der Landesstraße L 236; Vfg. des LBB vom 23. Oktober 2007 257
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuge der Bundesstraße B 1; Vfg. des LBB vom 24. Oktober 2007 257
  - . Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt 257
  - . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über

- die Erste Änderung der Marktsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 01.10.2007 260
- die Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevahlausschusses 260
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2007 261
- . Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die Widmung der Straße „Eschenweg“ in Farsleben 261
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
  - Einladung zur 3. Sitzung 2007 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 262
  - Einladung zur 3. Sitzung 2007 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 262



# SACHSEN-ANHALT

## Landesverwaltungsamt

- über Beschluss-Nummern: II/05-2007, II/06-2007, II/07-2007 263
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die
  - nächste Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 263
  - nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 263
- . Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes 264
- . Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes 264
- . Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
  - über den Wirtschaftsplan 2007 des AZV „Saalemündung“ 265
  - über das Stattfinden der 33. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ 267
  - über das Stattfinden der 32. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ 267
- über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwägung der Abwasserabgabe 268
- . Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“
  - über das Stattfinden der 79. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ 268
  - über das Stattfinden der 80. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ 269
  - über den Wirtschaftsplan 2007 269
- . Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ über die 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ 271
- . Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2006 272
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über das Stattfinden der 12. Sitzung der Regionalversammlung 273
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Dezernat 43 zum Genehmigungsantrag der Fels-Werke GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines neuen Gleichstrom-Regenerativ-Kalkbrennofens (GGR-Ofen 7)“ 273

### A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Windpark Mahlwinkel GmbH in 39307 Genthin, Berliner Chaussee 50 für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort in 39517 Mahlwinkel**

Auf Antrag wird der Firma Windpark Mahlwinkel GmbH in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von:

**7 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit jeweils folgenden Abmessungen:**

**Nabenhöhe: 108,3 m, Rotordurchmesser 82 m und jeweils einer Kapazität von 2 MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39517 Mahlwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	WKA
Mahlwinkel	2	84/19	WKA 10
Mahlwinkel	2	2/40	WKA 11
Mahlwinkel	7	32/1	WKA 14
Mahlwinkel	7	30/1	WKA 15
Mahlwinkel	2	6/1	WKA 16
Mahlwinkel	7	32/1	WKA 17
Mahlwinkel	3	12/2	WKA 18



durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2007 bis einschließlich 29.11.2007**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verwaltungsgemeinschaft „ Elbe-Heide“**

Bauamt  
Magdeburger Straße 40  
39326 Rogätz

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin, Haubachstraße 37 für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen am Standort in 39221 Biere**

Auf Antrag wird der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG, in 10585 Berlin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von:

**9 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-82 mit jeweils folgenden Abmessungen:**

**Nabenhöhe: 138,50 m, Rotordurchmesser 82 m und jeweils einer Kapazität von 3 MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in 39221 Biere

Gemarkung	Flur	Flurstück	WKA
Biere	12	76/40	WKA 1
Biere	12	76/40	WKA 2
Biere	11	15/3	WKA 3
Biere	11	4/13	WKA 4
Biere	12	105/43	WKA 5
Biere	12	106/43	WKA 6
Biere	11	5/1	WKA 7
Biere	11	5/1	WKA 8
Biere	11	5/2	WKA 9

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt. Die sofortige Vollziehung wird unter Beachtung der aufschiebenden Bedingungen angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2007 bis einschließlich 29.11.2007**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verwaltungsgemeinschaft**

**„Südöstliches Bördeland“**  
Bauamt  
Magdeburger Straße 3  
39221 Biere

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetz-  
lichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG  
der Firma Windpark Wegenstedt GmbH,  
Berliner Chaussee 50, 39307 Genthin für die Errich-  
tung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen am  
Standort Wegenstedt**

Die Firma Windpark Wegenstedt GmbH, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen mit jeweils folgenden Ab-  
messungen:**

**Nabenhöhe: 108,1 m, Rotordurchmesser 82 m  
und jeweils einer Kapazität von 2 MW**

Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

in 39359 Wegenstedt

Gemarkung **Wegenstedt**  
Flur **2**  
Flurstück 215/2; 221; 235; 231  
Flur **3**  
Flurstück 3/12

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Jahr 2008 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2007 bis einschließlich 21.12.2007**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft „Oebisfelde-Calvörde“**  
Bauamt  
Lange Straße 12  
39646 Oebisfelde

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
M. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetz-  
lichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2007 bis einschließlich 04.01.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**07.02.2008**

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **09:30 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Burg Oebisfelde,  
Rittersaal  
Lange Straße 19  
39646 Oebisfelde**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den  
Genehmigungsantrag der Firma Timmermans GmbH  
in Wanzleben nach § 4 BImSchG zur Errichtung und  
den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur  
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser am  
Standort Wanzleben**

Die Timmermans GmbH in 39164 Wanzleben, beantragte mit Schreiben vom 26.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von  
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gas-  
förmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuer-  
ungswärmeleistung von 1,235 MW**

auf der Gemarkung: Wanzleben,  
Flur: 16,  
Flurstücke : 161/56; 163/56

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das ge-

nannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer  
Verbrennungsmotorenanlage einschließlich  
Biogasanlage am Standort Gemarkung Wust,  
Flur 7, Flurstücke 38/9 und 38/10 durch die Firma  
GbR Reich „Trübenniederung“,  
Rathenower Str. 3 in 39524 Wust**

Die Firma GbR Reich „Trübenniederung“, Rathenower Straße 3 in 39524 Wust beantragte mit Schreiben vom 10.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von  
Biogas einschließlich Biogasanlage**

mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 1,3 MW (499 kWel)

auf der Gemarkung Wust, Flur 7, Flurstücke 38/9 und 38/10

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Genehmigungsantrag gem. § 16, Abs. 1 BImSchG  
der Fa. Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122  
Magdeburg, Alt Salbke 6-10 zur wesentlichen Ände-  
rung einer Eisengießereianlage mit einer Produkti-  
onsleistung von 20 Tonnen Gussteilen oder mehr je  
Tag hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen  
mit lamellarem und globularem Graphit mit einer  
Produktionsleistung von 13.000 t/a guter Guss auf  
20.000 t/a guter Guss am Standort Magdeburg**

Die Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16, Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer

**Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteilen oder mehr je Tag  
hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit lamellarem und globularem Graphit mit einer Produktionsleistung von 13.000 t/a guter Guss auf 20.000 t/a guter Guss**

(Anlage nach Nr. 3.7, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39122, Magdeburg**, Gemarkung: **Alt Salbke**  
Flur: **0466**  
Flurstück(e): **6501 / 4725**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2007 bis einschließlich 21.12.2007**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landeshauptstadt Magdeburg**  
Umweltamt  
Raum 741  
Julius-Bremer-Straße 8 - 10  
39104 Magdeburg

Mo., Mi., Do. von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
Fr. von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 1 23  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetz-  
lichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2007 bis einschließlich 04.01.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.01.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **DJH Lvb  
Sachsen-Anhalt e.V.  
Jugendherberge  
Magdeburger Hof  
Leiterstraße 10  
39104 Magdeburg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von  
3 Windkraftanlagen der  
Fa. Boreas Energie GmbH in Woltersdorf**

Die Fa. BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden Moritzburger Weg 67 beantragte mit Schreiben vom 19.12.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**drei WKA des Typs VESTAS V 90 mit je 2 MW Leistung und Gesamthöhe von 150 m**

**im Windeignungsgebiet MD 02** auf den Grundstücken in 39291 Woltersdorf:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 07	Woltersdorf	5	85/9
WKA 08	Woltersdorf	5	85/9
WKA 09	Woltersdorf	5	44/12

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale) Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma  
TAMINCO GmbH in 06237 Spergau zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Chlorcholinchlorid am  
Chemiestandort Leuna, Gemarkung Spergau**

Die Firma TAMINCO GmbH in 06237 Spergau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Chlorcholinchlorid  
mit einer Jahreskapazität von 16,5 kt**

(Anlage nach Nr. 4.1o) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Spergau** Gemarkung: **Spergau**  
Flur: **3**  
Flurstück: **15/7.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2007 bis einschließlich 21.12.2007**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **VGem. Bad Dürrenberg**  
Amt für Bau und Wirtschaftsförderung  
Fichtestr. 6  
06231 Bad Dürrenberg

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2007 bis einschließlich 04.01.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.01.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag  
nach § 4 BImSchG der Firma FRPCS GmbH  
in 06729 Elsteraue, OT Altröglitz, zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung  
von Weizenstärke einschließlich Mühle  
am Standort des Chemie- und Industrieparks Zeitz**

Auf Antrag wird der Firma FOOD Retail & Production CS GmbH in 06729 Elsteraue, OT Altröglitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Weizenstärke  
einschließlich Mühle**

(Anlage nach Nr. 7.21, Spalte 1, und Nr. 7.22, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 60,0 kt/a und einer Mühlenkapazität von 140,0 kt/a auf dem Grundstück

in **06729 Elsteraue, OT Altröglitz,**  
Gemarkung: **Tröglitz**  
Flur: **1** Flurstücke: **Teil A aus 278,  
Teil C aus 108/7,**  
Flur: **2** Flurstücke: **Teil B aus 123,  
Teil D aus 58**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2007 bis einschließlich 29.11.2007**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz**

Zimmer 120  
Hauptstr. 30  
06729 Elsteraue, OT Altröglitz

Mo. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Do. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 66 / 20.70 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 114 m und einem Rotordurchmesser von 70 m der WSB Neunte Windpark GmbH & Co. KG am Standort Salzfurkapelle in einem Windpark mit mehr als 20 Windkraftanlagen**

Die WSB Neunte Windpark GmbH & Co. KG in 01069 Dresden beantragte mit Schreiben vom 16.08. 2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den  
Betrieb von

**zwei Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 66 / 20.70 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 114 m und einem Rotordurchmesser von 70 m in einem Windpark mit mehr als 20 Windkraftanlagen**

auf der Gemarkung: Salzfurkapelle  
Flur: 3  
Flurstücke: 29/4, 40/4 und 42/4

(Weiterführung des am 26.07.2004 beantragten Genehmigungsverfahrens gemäß gerichtlichem Vergleich).

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,91 MW einschließlich Biogaserzeugungsanlage der Bauherrngemeinschaft  
Jörg Liestmann und Bernd Schulz  
am Standort Kleinau**

Die Bauherrngemeinschaft Jörg Liestmann und Bernd Schulz in 39606 Kleinau OT Dessau beantragte mit Schreiben vom 31.01.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage  
für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,91 MW einschließlich  
Biogaserzeugungsanlage**

auf der Gemarkung: Kleinau,  
Flur: 4  
Flurstücke: 807/126 und  
811/126.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festge-

stellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol aus zuckerhaltigen Säften mit einer Produktionskapazität von 200.000 m<sup>3</sup> Bioethanol pro Jahr der Fa. fuel 21 GmbH & Co. KG am Standort Klein Wanzleben**

Die Firma fuel 21 GmbH & Co. KG in 39164 Klein Wanzleben beantragte mit Schreiben vom 22.03.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Bioethanol  
aus zuckerhaltigen Säften mit einer Produktionskapazität von 200.000 m<sup>3</sup> Bioethanol pro Jahr**

auf der Gemarkung: Klein Wanzleben,  
Flur: 2  
Flurstücke: 723, 765, 764 und  
763.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ver-  
legung des Erörterungstermins zum  
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma  
LOGOIL GmbH in 06120 Halle (Saale),  
Heinrich-Damerow-Straße 4 für die Errichtung und  
den Betrieb einer Anlage zur thermokatalytischen  
Verwertung von Abfällen, einschließlich einer Anlage  
zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht  
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen am  
Standort Halle (Saale)**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Ort des Erörterungstermin zur Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag der Firma LOGOIL GmbH zur beantragten Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur thermokatalytischen Verwertung von  
Abfällen, einschließlich einer Anlage zur zeit-  
weiligen Lagerung von gefährlichen und nicht  
gefährlichen Abfällen**

am 22.11.2007

verlegt wird. Der Erörterungstermin findet nunmehr statt:

**09:30 Uhr  
TGZ-GmbH  
Heinrich-Damerow-Straße 1  
06120 Halle/Saale**

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Wasser über den Erörterungstermin im  
wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die  
Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) hat beim Landesverwaltungsamt (LVwA) die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Planfeststellung für die von ihm geplante Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst beantragt.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 22.01.2007 bis 21.02.2007 zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben des LHW erhoben werden können, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das LVwA als zuständige Planfeststellungs- und

Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem LHW als Trägers des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Die Erörterung findet**

**vom 11.12.2007 bis 12.12.2007**

**im Saal des LHW in Magdeburg in der Otto-von-Guericke-Str. 5 statt.**

**Am 11.12.2007 werden nur die von den Trägern öffentlicher Belange zu dem Plan abgegebenen Stellungnahmen erörtert.**

**Mit der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan wird am 12.12.2007 begonnen.**

Die Erörterungen beginnen jeweils um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die tägliche Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Einwender ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des LVwA über die Erörterung in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von der Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Teilnahmeberechtigt sind auch diejenigen, die nur einen Antrag auf Beweissicherung gestellt haben und vom LVwA eine Benachrichtigung über die Erörterung erhalten haben. Die Teilnahmeberechtigung für Antragsteller einer Beweissicherung ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des LVwA über die Erörterung in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und

diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.  
Die im näheren Umfeld des LHW bestehenden Parkmöglichkeiten sind begrenzt.

Für den Fall, dass in den genannten Terminen nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstige Beiträge behandelt werden können, wird die Erörterung am 13.12.2007 fortgesetzt. Die Mitteilung, ob, wo und wann die Erörterung am 13.12.2007 fortgesetzt wird, erfolgt zum Ende der Erörterung am 12.12.2007. Änderungen bleiben vorbehalten.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Abwasser über die Änderung der  
Indirekteinleitergenehmigung zur Beseitigung von  
Abwasser aus der Biodieselanlage  
1. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62632-02-01-07**

Gemäß § 152 a i. V. m. § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die Indirekteinleitergenehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Februar 2005, Az. 405.6.7-62632-hal-hafen-jcn von Amts wegen geändert und den 1. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62632-02-01-07 am 06. Juli 2007 erteilt:

Gewässerbenutzer: JCN Neckermann-Biodiesel GmbH  
Am Saalehafen 8  
06118 Halle (Saale)

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus der Biodieselanlage

Örtliche Lage: Stadt: Halle (Saale)  
Einleitgewässer: Saale.

Der 1. Änderungsbescheid zur Indirekteinleitergenehmigung liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt,  
Raum 10  
Dessauer Straße 70,  
06118 Halle (Saale)

Zeit: 19.11.2007 – 03.12.2007

Montag bis  
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Abwasser über die Änderung  
einer wasserrechtlichen Erlaubnis  
zur Beseitigung von Abwasser  
9. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62631-61-29-07**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Halle vom 03. August 2000, Az. 45.24-62631-61051.01 auf Antrag vom 07.02.2007 geändert und den 9. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62631-61-29-07 am 25.10.2007 erteilt:

Gewässerbenutzer: Dow Olefinverbund GmbH  
Werk Schkopau  
06258 Schkopau

Zweck: Beseitigung von Abwasser

Örtliche Lage: Landkreis: Saalekreis  
Gemeinde: Einheitsgemein-  
de Schkopau  
Einleitgewässer: Saale.

Der 9. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 10  
Dessauer Straße 70,  
06118 Halle (Saale)

Zeit: 19.11.2007 – 03.12.2007

Montag bis  
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Abwasser über die Änderung einer was-  
serrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung von Ab-  
wasser aus dem Kraftwerksbetrieb  
1. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62631-61-28-07**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 26. August 2004, Az. 405.6.7-62631-61-05-04 auf Antrag vom 14.12.2006 geändert und den 1. Änderungsbescheid Az. 405.6.7-62631-61-28-07 am 24.07.2007 erteilt:

Gewässerbenutzer: E.ON Kraftwerke GmbH  
Kraftwerk Schkopau  
An der Bober 100  
06258 Korbetha

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus dem Kraftwerksbetrieb

Örtliche Lage: Landkreis: Saalekreis  
Gemeinde: Einheitsgemein-  
de Schkopau  
Einleitgewässer: Saale.

Der 1. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt,  
Raum 10  
Dessauer Straße 70,

06118 Halle (Saale)

Zeit: 19.11.2007 – 03.12.2007  
Montag bis  
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr – 15:00 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

-----  
**B. Untere Landesbehörden**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Mitte gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetz-  
es für das Land Sachsen-Anhalt  
zur Erstaufforstung des Grundstückes  
in der Gemarkung Haldensleben**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen - Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Haldensleben, Flur 7, Flurstück 231/1 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,60 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –  
über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze  
der Gemeinde Rottleberode im Zuge  
der Landesstraße L 236**

**Vfg. des LBB vom 23. Oktober 2007**

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird die Ortsdurchfahrt Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz, im Zuge der Landesstraße L 236, in Richtung Ufrungen, vom bisherigen Standort bei Netzknoten 4431 014,

Station 0.313 am Netzknoten 4431 014, Station 0.554 neu festgesetzt.

2. Diese Verfügung tritt am 01.12.2007 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –  
über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze  
der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuge  
der Bundesstraße B 1**

**Vfg. des LBB vom 24. Oktober 2007**

1. Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) wird die Ortsdurchfahrt Magdeburg im Zuge der Bundesstraße B 1 „Berliner Chaussee“, vom bisherigen Standort bei Netzknoten 3835 018, Station 4.338 am Netzknoten 3835 018, Station 3.846 neu festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.12.2007 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die  
Wasserwehrsatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt**

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für

das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wolmir-

stedt mit Beschluss vom 26.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
  1. Wachdienst
    - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
    - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
    - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
  2. Hilfsdienst
    - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
    - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;

- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Der Leiter des Gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  2. den Versammlungsort,
  3. die Art der Alarmierung,
  4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  7. die Ablösung und Versorgung,
  8. die Nachrichtenübermittlung;Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (5) Der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist

der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

#### § 4

##### Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
  2. Mitarbeiter/innen der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

#### § 5

##### Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen, und Grundstück betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten,

Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

#### § 6

##### Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Entschädigung

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 3,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verursacht wurden, leistet die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987

(BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 10.10.2006

- Siegel -

Dr. Zander  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Genehmigungsvermerk:**

Die Genehmigung des Landkreises Ohrekreis, Amt für Umweltschutz (Untere Wasserbehörde), nach § 175 Wassergesetz (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) erfolgte am 14.06.2007 unter Aktenzeichen I/66.20.15.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadt Wolmirstedt über die**

**Erste Änderung der Marktsatzung**  
**der Stadt Wolmirstedt vom 01.10.2007**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S.568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11. 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie § 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.08.2006 (BGBl. I S.1970) und § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.09. 2007 folgende erste Änderung der Marktsatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Festsetzung der Märkte – erhält folgende neue Fassung:

Die zuständige Behörde setzt auf Antrag des Veranstalters die Durchführung von Märkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz schriftlich fest.

Die Stadt Wolmirstedt setzt für jeweils Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr für die August-Bebel-Straße den Wochenmarkt fest, so lange kein anderer Standplatz bestimmt wird.

**§ 2**

Die erste Änderung der Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt in Kraft.

Wolmirstedt, 01.10.2007

- Siegel -

Dr. Zander

Bürgermeister  
(Karte Geltungsbereich Marktsatzung liegt dem Amtsblatt als Anlage bei)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadt Wolmirstedt über die**

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters**

Gemeindevahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters 2008 der Stadt Wolmirstedt ist

wohnhafte in: Herr Dr. Ringhard Friedrich  
Hauptstraße 2  
39606 Walsleben.

Stellvertretender Gemeindevahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters 2008 der Stadt Wolmirstedt ist

wohnhafte in: Herr Dirk Illgas  
Zum Hafergrund 8  
39179 Barleben.

**Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevahl-**  
**ausschusses der Stadt für die Bürgermeisterwahl**  
**2008 der Stadt Wolmirstedt**

hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird für die Bürgermeisterwahl 2008 der Stadt Wolmirstedt ein Gemeindevahlausschuss gebildet.

Der Gemeindevahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie 4 Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevahlausschuss ist für die Wahl des Bürgermeisters 2008 der Stadt Wolmirstedt zu berufen. Bei der Wahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und müssen Wahlberechtigte der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können ein Wahlereamt nicht innehaben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 15. Dezember 2007 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und die Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Wolmirstedt berufen.

Wolmirstedt, den 05.11.2007

Dr. Ringhard Friedrich  
Gemeindevahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Farsleben über die  
Nachtragshaushaltssatzung und  
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Farsleben für  
das Haushaltsjahr 2007**

**Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. m. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Farsleben in der Sitzung am **12.09.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	91.200	-5.900	632.000	717.300
die Ausgaben	91.500	-6.200	632.000	717.300
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	222.000	0	54.800	276.800
die Ausgaben	272.000	-50.000	54.800	276.800

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Farsleben, den 12. September 2007

- Siegel -

Böhnke  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach Artikel 1 § 2 NKHR LSA i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.11.2007 bis 23.11.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24, Zimmer 9 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Farsleben, den 16.10.2007

Böhnke  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt  
über die Widmung der Straße „Eschenweg“  
in Farsleben**

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.2007 wird die Straße „Eschenweg“ in Farsleben gemäß § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Gebrauch ist räumlich beschränkt auf die Teile des Straßenkörpers, die zur Aufnahme des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs unmittelbar bestimmt und geeignet sind.

Die gewidmete Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 50/44; 50/43; 50/123 und 50/125 der Flur 3 der Gemarkung Farsleben.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Farsleben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt, einzulegen.

Der Lageplan kann im Stadtbauamt, Zimmer 102, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Wolmirstedt, den 07.11.2007

Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
Dr. Zander

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 3. Sitzung 2007 des Regionalausschusses der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
06618 Naumburg  
Schönburger Straße 41  
Haus 2 Kleiner Sitzungssaal,  
Flügel A Raum 2.316

Termin: Mittwoch, den 28. November 2007  
um 15.00 Uhr

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2007
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 5** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2. Nachtragshaushalt 2007 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2007 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 7** Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2008 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 8** Gründliche Überarbeitung des REP-Entwurfs (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 9** Bestätigung „Allgemeine Handlungskonzeption“ als Arbeitsgrundlage (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 10** Aufhebung Beschluss Nr. II/04-2005 (Entwicklungsbeschluss VRG Wind mit der Wirkung von EG aus EG Wind des 1. REP-E) (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 11** Ausweisung von VRG für Windenergienutzung mit der Wirkung von EG (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 12** Kriterienkatalog zum Windkonzept als Arbeitsgrundlage (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 13** Windkonzept (Methodik) als Arbeitsgrundlage (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 14** Vorgesehener Zeitplan als Arbeitsgrundlage (mündliche Information des Vorsitzenden)
- TOP 15** Stellungnahme der RPG Halle zum Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 16** Stellungnahme der RPG Halle zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 17** Stellungnahme der RPG Halle zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)

- TOP 18** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Verbandsvorsitzenden
- TOP 19** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.11.2007

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Einladung  
zur 3. Sitzung 2007 der Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
06618 Naumburg  
Schönburger Straße 41  
Haus 2 Kreistagssaal,  
Flügel A Raum 2.317

Termin: Mittwoch, den 28. November 2007  
um 17.00 Uhr

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2007
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 5** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2. Nachtragshaushalt 2007 (Beschlussfassung)
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2007 (Beschlussfassung)
- TOP 7** Festlegung der Kassenführung ab dem 01.01.2008 (Beschlussfassung)
- TOP 8** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 200 8 (Beschlussfassung)
- TOP 9** Festhalten am Beschluss Nr. 3-2001: Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 29.03.2001 (Beschlussfassung)
- TOP 10** Gründliche Überarbeitung des REP-Entwurfs (Beschlussfassung)
- TOP 11** Bestätigung „Allgemeine Handlungskonzeption“ als Arbeitsgrundlage (Beschlussfassung)
- TOP 12** Aufhebung Beschluss Nr. II/03-2005 (Entwicklungsbeschluss VRG Wind mit der Wirkung von EG aus EG Wind des 1. REP-E) (Beschlussfassung)
- TOP 13** Ausweisung von VRG für Windenergienutzung mit der Wirkung von EG (Beschlussfassung)
- TOP 14** Kriterienkatalog zum Windkonzept als Arbeitsgrundlage (Beschlussfassung)
- TOP 15** Windkonzept (Methodik) als Arbeitsgrundlage (Beschlussfassung)
- TOP 16** Vorgesehener Zeitplan als Arbeitsgrundlage (mündliche Information des Vorsitzenden)
- TOP 17** Stellungnahme der RPG Halle zum Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen (Beschlussfassung)

- TOP 18** Stellungnahme der RPG Halle zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beschlussfassung)  
**TOP 19** Stellungnahme der RPG Halle zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen (Beschlussfassung)  
**TOP 20** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Verbandsvorsitzenden  
**TOP 21** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.11.2007

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
über nachfolgende Beschlüsse**

**Beschluss-Nr.: II/05-2007**

Der Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschließt eine „gründliche Überarbeitung“ des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans entsprechend der in der Anlage aufgezeigten Übersichten. Die Planung der Konzentration der Windenergie in Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt insbesondere auf der Grundlage einer Betrachtung des Gesamttraumes und mit einem neuen methodischen Ansatz (Windkonzept). Nach abschließender Verständigung wird dieser Beschluss nochmals Tagesordnungspunkt der Sitzung des Regionalausschusses am 28.11.2007 mit einer Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung.

Naumburg, den 01.11.2007

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Beschluss-Nr.: II/06-2007**

Der Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschließt die „Allgemeine Handlungskonzeption zur Behebung von Mängeln bei der Erarbeitung des bisherigen REP- Entwurfs“ als weitere künftige Arbeitsgrundlage. Nach abschließender Verständigung wird dieser Beschluss nochmals Tagesordnungspunkt der Sitzung des Regionalausschusses am 28.11.2007 mit einer Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung.

Naumburg, den 01.11.2007

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Beschluss-Nr.: II/07-2007**

Auf der Grundlage einer Eilentscheidung des Vorsitzenden, Herrn Landrat Harri Reiche, zur Finanzierung wird der Auftrag zur Erstellung einer Windpotenzialanalyse bezogen auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Firma Döpel Landschaftsplanung Göttingen vergeben.

meinschaft an die Firma Döpel Landschaftsplanung Göttingen vergeben.

Naumburg, den 01.11.2007

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über  
die nächste Sitzung  
des Regionalausschusses des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 12.12.2007 um **16:30 Uhr**

**im Raum 526/527  
des Landesverwaltungsamtes Magdeburg,  
Halberstädter Straße 39a  
in 39112 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung  
für den Regionalausschuss am 12.12.2007**

**Öffentliche Sitzung**

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung  
TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Regionalausschusses vom 11.10.2007  
TOP 4 Gewerbliche Tierhaltung in Hötenleben – Prüfung einer Untersagung nach § 11 LPiG LSA  
TOP 5 Sonstiges

Magdeburg, den 29.10.2007

gez: Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
über die nächste Sitzung der  
Regionalversammlung des Zweckverbandes „Re-  
gionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 12.12.2007 um **17:00 Uhr**

**im Raum 526/527 des  
Landesverwaltungsamtes Magdeburg, Hal-  
berstädter Straße 39a  
in 39112 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung  
für die Regionalversammlung am 12.12.2007**

**Öffentliche Sitzung**

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Regionalversammlung vom 05.09.2007
- TOP 4 Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung
- TOP 4.1. Antrag der Gemeinde Eichenbarleben
- TOP 4.2. Antrag der Stadt Wanzleben
- TOP 4.3. Antrag der Gemeinde Rottmersleben
- TOP 5 Gewerbliche Tierhaltung in Hötnesleben – Prüfung einer Untersagung nach § 11 LPIG LSA
- TOP 6 Haushalt 2008
- TOP 7 Vorstellung der Fortschreibung der REK – Gewerbegebietsstudie
- TOP 8 Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des LPIG LSA und Auswirkungen für die RPM
- TOP 9 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 10 Termine für die Sitzungen der RV im Jahr 2008
- TOP 11 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, den 29.10.2007

gez: Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Verwaltungskostensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12.07.2002 in der Fassung vom 26.11.2003 wird wie folgt geändert:

**Art. 1**

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„Für Widerspruchsbescheide auf Grund von Widersprüchen gegen Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (insbesondere Beiträge, Gebühren, Erstattungen für Hausanschlüsse nach § 8 KAG-LSA sowie der Abwälzung der Abwasserabgabe) wird eine Gebühr erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt mindestens 30 €, ab einem streitigen Betrag von 1.000 € beträgt die Gebühr 50 €, ab einem streitigen Betrag von 5.000 € beträgt die Gebühr 80 € und ab einem streitigen Betrag von 10.000 € beträgt die Gebühr 100 €. Wendet sich der Widerspruchsführer mit einem*

*Widerspruch gegen mehrere Bescheide, wird jeder Widerspruch kostenrechtlich gesondert betrachtet.“*

**Art. 2**

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 26.10.2007

- Siegel -

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2007.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in der Sitzung am 22.10.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten die Verbandsvertreter eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2**

1. Die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für alle Verbandsvertreter beträgt je Teilnahme an der Verbandsversammlung 70,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt je Teilnahme am Ausschuss 50,00 €.
3. Die Aufwandsentschädigung enthält das Sitzungsgeld. Eventueller tatsächlicher Verdienstaufschlag sowie die An- und Abfahrtskosten zu der Sitzung werden gesondert erstattet.
4. Weitergehende Aufwendungen werden nicht vergütet.
5. Abweichend von Ziffer 4 erhält der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 100 € pro Monat.
6. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, 26.10.2007

- Siegel -

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
über den Wirtschaftsplan 2007  
des AZV „Saalemündung“**

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.06.2007, hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekanntzumachen.

**Beschluss 112/07/a  
der 16. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 16.10.2007**

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ beschließt den in der Anlage vorgelegten Wirtschaftsplan des AZV „Saalemündung“ für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung für das Jahr 2007 auf Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO-LSA analog und gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“, bestehend aus:

1. dem Erfolgsplan 2007  
dem Vermögensplan 2007  
der Stellenübersicht 2007  
dem Investitionsplan 2006 bis 2010
2. dem Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ beschließt weiterhin:

3. den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, auf 2.000.000,00 Euro festzusetzen,
4. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0,00 Euro festzusetzen,
5. den Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, auf 0,00 Euro festzusetzen,
6. Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vermö-

gensübernahme, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann.

Der Gesamtumlagebetrag 2007 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG LSA, § 15 Abs. 2 EigBG LSA in Verbindung mit § 12 EigVO LSA und § 14 der Verbandsatzung in Höhe von 1.309.335 Euro im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus dem anliegenden Wirtschaftsplan 2007.

Voraussetzung für die Verbandsumlage in Höhe von 1.309.335 Euro ist, dass die Vorjahresabschlüsse nicht geändert werden. Die im Vorbericht zum Wirtschaftsplan auf Seite 1 genannten und als notwendig berechneten Finanzmittel in der Gesamthöhe von 10,542 Mio. Euro bzw. 7,542 Mio. Euro werden hiermit nicht anerkannt.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin, dass vorbehaltlich der Entscheidungen der zuständigen Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt die erhaltene Teilentschuldungshilfe wenigstens in der Höhe von 3 Mio. Euro zur Reduzierung der Verbandsumlage insgesamt verwendet wird

Calbe (Saale), den 16.10.2007



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



**Wirtschaftsplan 2007**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 44, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" am 16.10.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

**Wirtschaftsführung**

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) haben kommunale Verbände, die in dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung (nach dem genannten neuen Gesetz), finden bis zur Umstellung des Rechnungswesens die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum Inkrafttreten diese Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften der des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und

andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758), in der zurzeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und der GO LSA widersprechen.

### Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

	<b>Schmutzwasser- entsorgung</b>
<b>im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	7.254.100 Euro
die Aufwendungen	7.254.100 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
<b>im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	4.400.900 Euro
die Ausgaben	4.400.900 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vorjahresverlusten, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Der Gesamtumlagebetrag 2007 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG LSA, § 15 Abs. 2 EigBG LSA in Verbindung mit § 12 EigVO LSA und § 14 der Verbandsatzung in Höhe von **1.309.335 €** festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandsatzung wie folgt auf:

### Einwohnerstatistik (StaLa)

<b>31.12.2005</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Umlage 2007</b>
4.525	Barby (Elbe)	250.729,62 €
11.161	Calbe (Saale)	618.429,45 €
290	Glinde	16.068,86 €
543	Gnadau	30.087,55 €
4.408	Nienburg (Saale)	244.246,66 €
414	Prozig	22.939,69 €
660	Pömmelte	36.570,51 €
600	Tornitz	33.245,92 €
426	Wedlitz	23.604,60 €
251	Wespen	13.907,87 €
352	Zuchau	19.504,27 €

Umlagebetrag 2007	Einwohner nach StaLa 31.12.2005	Umlagebetrag in Euro je je Einwohner
----------------------	---------------------------------------	--

**1.309.335,00 €      23.630 E      55,41 €/E**

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird auf

Beamte	3 Stellen
Angestellte	17 Stellen
Arbeiter	12 Stellen

festgesetzt.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 19 Abs.1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Die Aufwendungen im Erfolgsplan werden gemäß § 18 Abs.2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.

Die Ausgaben im Vermögensplan werden gemäß § 18 Abs.4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Calbe (Saale), den 16.10.2007



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



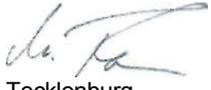
### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, erforderliche Vorlage mit allen Unterlagen ist am 23.10.2007 bei der Kommunalaufsichtsbehörde Salzlandkreis vollzogen worden. Die aufsichtsbehördliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist dem Abwasserzweckverband „Saalemündung“ mit Datum vom 26.10.2007 zugegangen. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs.2 Satz 3 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 19.11.2007 bis zum 29.11.2007 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ in 39240 Calbe (Saale), Breite 9, zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



## Anlage

### Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 26.10.2007

„ ... die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2007 aufgrund des § 16 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 128) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2007 sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden dem Salzlandkreis am 23. Oktober 2007 vorgelegt.

Nach erfolgter Rechtmäßigkeitskontrolle ist festzustellen, dass er keine nach § 13 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. §§ 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 GO-LSA genehmigungspflichtigen Teile enthält. Die mit dem Wirtschaftsplan 2007 beschlossene, von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Umlage in Höhe von 1.309.335 EUR (55,41 EUR/EW) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die zur Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit eingereichten Unterlagen haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Es ergeben sich jedoch nachfolgende Hinweise:

1. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, dass die im Vorbericht zum Wirtschaftsplan auf Seite 1 genannten und als notwendig berechneten Finanzmittel in der Gesamthöhe von 10.542 EUR bzw. 7.542 EUR nicht anerkannt werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der AZV „Saalemündung“ gemäß Art. 1 § 2 NKHR i. V. m. § 13 Abs. 2 GKG-LSA auch in den künftigen Wirtschaftsjahren verpflichtet ist, eine Umlage zu erheben, soweit die Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, um den Liquiditätsbedarf zu decken. Zu dem Liquiditätsbedarf des jeweiligen Wirtschaftsjahres gehören selbstverständlich auch die notwendigen Ersatzinvestitionen für das vom AZV „Saalemündung“ übernommene Anlagevermögen des Abwasserverbandes Calbe (Saale) (AVC).

2. Nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des AZV und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers bitte ich um die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses mit dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung.“

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
über das Stattfinden der 33. Sitzung  
der Verbandsversammlung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die 33. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Dienstag, den 18. Dezember 2007  
um 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Abwasserzweckverbandes  
„Saalemündung“,  
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### **Im öffentlichen Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Landung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. **BV 124/07**
5. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“
5. **BV 125/07**
  1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV „Saalemündung“
6. **BV 126/07**

Beschluss zur Gebührenkalkulation 2008 des AZV „Saalemündung“
7. **BV 127/07**

Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagsbeseitigung
8. **BV 128/07**
  1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
9. **BV 129/07**
  3. Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
10. **BV 130/07**
  3. Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe
11. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

#### **Im nicht öffentlichen Teil**

12. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheit

Bloi  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
über das Stattfinden der 32. Sitzung  
der Verbandsversammlung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die 32. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Dienstag, den 20. November 2007  
um 19:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Abwasserzweckverbandes  
„Saalemündung“,**

**Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

**Im öffentlichen Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. **BV 121/07**  
4.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“
5. **BV 122/07**  
Rahmenvertrag zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasser“
6. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

**Im nicht öffentlichen Teil**

7. **BV 123/07**  
Vorschlag Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2007
8. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Bloi

Vorsitzender der Verbandsversammlung

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des  
Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die  
Abwägung der Abwasserabgabe**

**(Abwägungssatzung der Abwasserabgabe)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBL. S.698), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBL. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBL. LSA S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ in der Sitzung am 16.10.2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Abwasserverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

**§ 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechend geänderte Vorschrift der Abwägungssatzung der Abwasserabgabe vom 24.11.2004 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 16.10.2007



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ über  
über das Stattfinden der 79. Sitzung der Verbands-  
versammlung des Abwasserverbandes  
„Östliche Börde“**

Die 79. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ findet

**am Mittwoch, den 21. November 2007  
um 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der VG „Südöstliches Börde-  
land“,  
Magdeburger Straße 3, 39221 Biere,**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

**Im öffentlichen Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AV „Östliche Börde“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. **BV 366-79/2007**  
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des AV „Östliche Börde“
5. **IV 367-79/2007**  
Zukünftige Ausgestaltung der Wahrnehmung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung
6. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

**Im nicht öffentlichen Teil**

7. **BV 368-79/2007**  
Auslauf Zinsbindung von 5 KfW-Darlehen und 1 DKB-Darlehen
8. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

W. Perniok  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ über das  
Stattdfinden der 80. Sitzung  
der Verbandsversammlung  
des Abwasserverbandes „Östliche Börde“**

Die 80. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ findet

**am Mittwoch, den 12. Dezember 2007  
um 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der VG „Südöstliches Bördeland“,  
Magdeburger Straße 3, 39221 Biere,**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

**Im öffentlichen Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AV „Östliche Börde“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. **BV 369-80/2007**  
Zukünftige Ausgestaltung der Wahrnehmung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung
5. **BV 370-80/2007**  
Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr 2003
6. **BV 371-80/2007**  
Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr 2004
7. **BV 372-80/2007**  
Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr 2005
8. **BV 373-80/2007**  
Feststellen des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden/-geschäftsführers des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr 2006
9. **BV 374-80/2007**  
Wirtschaftsplan 2008 des AV „Östliche Börde“
10. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

**Im nicht öffentlichen Teil**

11. **BV 375-80/2007**  
Vorschlag Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2007
12. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

W. Perniok  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ über den  
Wirtschaftsplan 2007**

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ vom 17.11.2005, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.06.2007, hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekanntzumachen.

**Beschluss 365-78/2007  
der 78. Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ am 24.09.2007**

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß §§ 13, 16 GKG LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 analog GO LSA

1. den Wirtschaftsplan 2007 mit den dazugehörigen oben genannten Anlagen und Beschlüssen (Anlage 1),
2. den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.200.000 EUR festzusetzen,
3. den Umlagebetrag 2007 auf 80.350 EUR festzusetzen. Die Verteilung auf die Mitglieder ergibt sich aus der Festsetzung auf Seite 5 des Wirtschaftsplanes.

Biere, den 24.09.2007



Thamm  
Verbandsgeschäftsführer



**Wirtschaftsplan 2007**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 44, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ am 24.09.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

**Wirtschaftsführung**

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) haben kommunale Verbände, die in dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung (nach dem genannten neuen Gesetz), finden bis zur Umstellung des Rechnungswesens die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des

Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften der des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758), in der zurzeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und der GO LSA widersprechen.

### Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

	<b>Schmutzwasser- entsorgung</b>
<b>im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.925.400 Euro
die Aufwendungen	1.839.800 Euro
der Jahresgewinn	85.600 Euro

<b>im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	766.100 Euro
die Ausgaben	766.100 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund der Vorjahresverluste und zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplanes 2007. Der Gesamtumlagebetrag 2007 wird gemäß § 13 Abs. 1 GKG, § 15 Abs.2 EigBG LSA in Verbindung mit § 12 EigVO LSA und § 14 der Verbandsatzung in Höhe von **80.350 €** festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandsatzung wie folgt auf:

### Einwohnerstatistik (StaLa)

31.12.2005	Gemeinde	Umlage 2007
1855	Welsleben	16.997,29 €
2445	Biere	22.403,44 €
1164	Eickendorf	10.665,69 €

1275	Eggersdorf	11.682,77 €
1087	Großmühlingen	9.960,14 €
648	Klein Mühlingen	5.937,60 €
295	Zens	2.703,07 €

Umlagebetrag 2007	Einwohner nach StaLa 31.12.2005	Umlagebetrag in Euro je Einwohner
----------------------	---------------------------------------	---

<b>80.350,00 €</b>	<b>8.769 E</b>	<b>9,16 €/E</b>
--------------------	----------------	-----------------

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 wird auf Anstellte **0 Stellen** festgesetzt.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 19 Abs.1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Die Aufwendungen im Erfolgsplan werden gemäß § 18 Abs.2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.

Die Ausgaben im Vermögensplan werden gemäß § 18 Abs.4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Biere, den 24.09.2007



Thamm  
Verbandsgeschäftsführer



### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, erforderliche Vorlage mit allen Unterlagen ist am 23.10.2007 bei der Kommunalaufsichtsbehörde Salzlandkreis vollzogen worden. Die aufsichtsbehördliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist dem Abwasserverband „Östliche Börde“ mit Datum vom 09.11.2007 zugegangen. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs.2 Satz 3 der Verbandsatzung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ vom 19.11.2007 bis zum 29.11.2007 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, am Sitz des Verbandes zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16.30 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.



Thamm  
Verbandsgeschäftsführer



#### Anlage

#### Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 09.11.2007

„...die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ hat in ihrer Sitzung am 24. September 2007 aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 128) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2007 sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden dem Salzlandkreis am 23. Oktober 2007 vorgelegt.

Nach erfolgter Rechtmäßigkeitskontrolle ist festzustellen, dass er keine nach § 13 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. §§ 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 GO LSA genehmigungspflichtigen Teile enthält. Die mit dem Wirtschaftsplan 2007 beschlossene, von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Umlage in Höhe von 80.350 EUR (9,16 EUR/EW) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die zur Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit eingereichten Unterlagen haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. ...“

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ über die 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Die 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet

am Mittwoch, den 05. Dezember 2007,  
18:30 Uhr im Parkhotel, Parforcehaus,  
Aderstedter Straße 1  
in 06406 Bernburg (Saale)

statt.

#### Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

#### Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- TOP 1 Bürgeranfragen
- TOP 2 Bericht des Geschäftsführers des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der 15. Sitzung der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse
- TOP 3 Stand der Sicherung gegen Hochwasser im Verbandsgebiet - Informationsvorlage
- TOP 4 Satzungsänderungen
  - 4.1 Beschluss zur 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS)
  - 4.2 Beschluss zur 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)
- TOP 5 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2008
- TOP 6 Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2007
- TOP 7 Informationen, Anregungen, Sonstiges

#### Zur Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

- TOP 1 Grundstücksangelegenheiten
  - 1.1 Beschluss über den Erwerb mehrerer zusammenhängender Grundstücke
  - 1.2 Beschluss über den Tausch eines Grundstückes mit der Stadt Bernburg (Saale) und Erwerb einer angrenzenden Fläche
- TOP 2 Personalangelegenheiten – Informationsvorlage –
- TOP 3 Vertragsangelegenheiten  
Beschluss über den Wasserliefervertrag mit der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Torgau
- TOP 4 Informationen, Anregungen, Sonstiges

gez. Mannich  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Jahresabschluss des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg  
und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2006**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen:

**Trink- und Abwasserzweckverband  
Blankenburg und Umgebung**

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresgewinns 2006 entsprechend § 11 der Eigenbetriebsverordnung**

**1. Feststellung des  
Jahresabschlusses**

	€	€
1.1 Bilanzsumme	<u>61.607.337,44</u>	
davon entfallen auf der Aktivseite		
1.1.1 auf		
- das Anlagevermögen	51.292.229,43	
- das Umlaufvermögen	6.197.094,50	
- die Rechnungsabgrenzungsposten		<u>2.846,88</u>
davon entfallen auf der Passivseite		
1.1.2 auf		
- das Eigenkapital	14.029.893,23	
- die empfangenen Ertragszuschüsse	22.029.316,70	
- die Rückstellungen	1.095.391,30	
- die Verbindlichkeiten		<u>24.452.736,21</u>
1.2 Jahresgewinn	<u>8.818,85</u>	
1.2.1 Summe der Erträge	<u>6.626.063,55</u>	
1.2.2 Summe der Aufwendungen	<u>6.617.244,70</u>	

**2. Behandlung des Jahresgewinns**

2.2 - Einstellung in die die Rücklage	<u>8.818,85</u>
---------------------------------------	-----------------

**Verwendung des Jahresgewinns**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 8.818,85 € fest. Der Jahresgewinn 2006 wird in die Rücklagen eingestellt.

**Entlastung**

Der vom 01. Januar bis 31. März 2006 tätigen amtierenden Geschäftsführerin, Frau Kerstin Sittka-Knespel und dem ab 01. April 2006 tätigen Geschäftsführer, Herrn Karl-Josef Hahner, wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

**Bestätigungsvermerk  
des Abschlussprüfers vom 20.07.2007**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 16 Abs. 3 GKG, §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

**Feststellungsvermerk  
des Landkreises Wernigerode,  
Rechnungsprüfungsamt, vom 07.09.2007**

Es wird uneingeschränkt festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 20. Juli 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

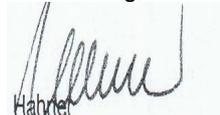
Gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG, GVBl. LSA S. 446 vom 24.03.1997) liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in der Zeit vom 19.11. bis 30.11.2007 in den Geschäftsräumen des TAZV zu nachfolgenden Sprechzeiten :

Sprechzeiten TAZV:

Dienstag	09:00 – 12:00	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Blankenburg, den 07.11.2007

  
Hübner  
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über das Stattfinden der  
12. Sitzung der Regionalversammlung**

Die 12. Sitzung der Regionalversammlung findet

am Freitag, dem 23. November 2007,  
um 09:00 Uhr im Sitzungssaal  
der Landkreisverwaltung Köthen/Anhalt  
Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt)

statt.

Schwerpunkte der Beratung sind:

- Abstimmung zur Kassenführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg;
- Berufung eines Vertreters der kreisangehörigen Gemeinden in den Regionalausschuss;
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2008;
- Positionierung der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Oberzentrum Dessau;

- Konzeption der Zentralen Orte in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge;
- Information der Geschäftsstelle (u. a. Teilentwicklungsplan Goitzsche, Raumordnungsbericht 2007, Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen);
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung.

gez. Koschig  
Vorsitzender

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, De-  
zernat 43 zum Genehmigungsantrag der  
Fels-Werke GmbH auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 BImSchG für das Vorhaben  
„Errichtung und Betrieb eines neuen Gleichstrom-  
Regenerativ-Kalkbrennofens (GGR-Ofen 7)“**

Die Fels-Werke GmbH, Geheimrat-Ebert-Straße 12 in 38640 Goslar, stellte mit Schreiben vom 06.09.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines neuen Gleichstrom- Regenerativ-Kalkbrenn-ofens (GGR-Ofen 7)“ beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gleichstrom- Regenerativ-Kalkbrennofens mit Erdgas- und Kohlenstaubbefeuung mit einer Kapazität von 400 t Kalk pro Tag einschließlich eines Gebäudes zur Endabsiebung mit 2 Kalksteinbunkern (Gesamtlagerkapazität 130 t), eines Kohlenstaubsilos (Lagerkapazität 1.100 m<sup>3</sup>) mit Annahme- und Dosierungseinrichtungen, eines Gebläsehauses sowie einer Trafostation.

Die Anlage ist dem Anlagentyp nach Nr. 2.4, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV zuzuordnen.

Des Weiteren wurde von der Fels-Werke GmbH ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Ofenfundamentes für den GGR-Ofen 7 (Ofenstuhl) gestellt.

Das Vorhaben soll auf einer Fläche von ca. 550 m<sup>2</sup> auf dem Betriebsgelände Kalkwerk Kaltes Tal der Fels-Werke GmbH in der **Gemarkung Hüttenrode, Flur 5 auf den Flurstücken 168 und 169/2** realisiert werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**28.11.2007 bis einschließlich 27.12.2007**

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Elbingerode**  
Rathaus 1, Zimmer 11  
Markt 1-2  
38875 Elbingerode

Mo. von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Di. von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Do. von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**2. Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt**

Dezernat 43, Zimmer 319  
Köthener Straße 34  
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **10.01.2008**, schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Erörterungstermin: **20.02.2008;**  
**gegebenenfalls Fortführung am 21.02.2008**

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Betriebsgebäude des Kalkwerkes Hornberg der FelsWerke GmbH, gelegen an der Bundesstraße 27 zwischen Elbingerode und Königshütte**

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

-----